

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
z. Hd. Frau Heidemarie Kuschil  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
Abtlg. IV/4  
Postfach 2  
1015 W i e n  
elektronisch voraus an: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 10. Juni 2003

Dr. WS/sst/Algerien.doc

**Betrifft: Stellungnahme zum Doppelbesteuerungsabkommen**

**Österreich – Algerien (GZ. 04 1142/5-IV/4/03)**

Sehr geehrte Frau Kuschil!

Wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Abkommensentwurfes und erlauben uns, hiezu wie folgt auszuführen:

Mit Algerien besteht derzeit kein Abkommen zur Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung

auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, weshalb sich aufgrund der zu beobachtenden geschäftlichen Tätigkeiten österreichischer Unternehmen in Algerien ein solches Abkommen als notwendig erweist. Die gemeinsamen Auslegungsgrundsätze

(Orientierung am Musterabkommen der OECD) sollten in einem Zusatzprotokoll zum DBA ausdrücklich festgeschrieben werden, was der aktuellen österreichischen DBA-Praxis entspricht und auch im österreichischen DBA-Mustertext vorgesehen ist.

Zu den Bestimmungen im einzelnen

**Zu Art 5 – Betriebsstätte**

Die Vereinbarung einer Betriebsstättenfrist für Bauausführungen und Montagen von nur 6 Monaten ist nicht OECD-konform, obwohl Algerien die Betriebsstättenfrist in ihren DBA zwar allgemein auf maximal 6 Monate begrenzt hat.

- 2 -

Eine Erweiterung der Betriebsstättendefinition um Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen

wäre aus unserer Sicht zweckmäßig. Dadurch könnten in der Praxis häufig auftretende Qualifikationskonflikte zwischen Art 12 („Lizenzgebühren“), Art 7 („Unternehmensgewinne“)

und Art 21 („Andere Einkünfte“) vermieden werden. Wir würden uns aber wünschen, dass die Betriebsstättenfrist für Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen

mit der Frist für Bauausführungen und Montagen abgestimmt würde. Aus den gleichen Gründen würden wir die Einbeziehung von Überwachungsleistungen begrüßen.

#### **Zu Art 10 – Dividenden**

Die Regelung (5% bei 10%-Beteiligung bei Schachteldividenden; ansonsten 15%) entspricht im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen und sieht im Hinblick auf die Schachtelbeteiligung

eine Beteiligungsschwelle von 10% vor, währenddessen das OECD-Musterabkommen von einer Beteiligungsschwelle von 25% ausgeht. Die Regelung ist im Hinblick auf die OECD-Regelung zu begrüßen und im Vergleich zu anderen von Algerien abgeschlossenen DBA, die regelmäßig einheitlich einen Quellensteuersatz von 15% vorsehen, vorteilhafter und sollte umgesetzt werden.

#### **Zu Art 11 – Zinsen**

Wir setzen uns regelmäßig für die Besteuerung ausschließlich im Ansässigkeitsstaat ein, da aufgrund der begrenzten Anrechnungsmöglichkeit ("Anrechnungshöchstbetrag") eine vollständige

Entlastung in vielen Fällen nicht möglich ist. Es ist jedoch anzumerken, dass sich Algerien in den bislang abgeschlossenen DBA zumindest ein Quellenbesteuerungsrecht von 10% vorbehalten hat. Dennoch sollte man anstelle ein Quellenbesteuerungsrecht von 10% und gleichzeitig weitreichende Ausnahmen in Abs 3 vorzusehen, besser versuchen, das Quellenbesteuerungsrecht auf Zinsen generell auszuschließen.

Sollte dies nicht gelingen, so ist es sehr wichtig, in Art 11 Abs 3 durchzusetzen, dass zumindest

Zinsen im Rahmen einer entsprechenden Finanzierung oder Besicherung und dergleichen quellensteuerfrei zu stellen sind. Denn Geschäftsbeziehungen mit Algerien setzen häufig voraus,

dass der österreichische Lieferant für eine entsprechende Finanzierung sorgt, die nicht von der Österreichischen Kontrollbank AG besichert wird.

#### **Zu Art 12 – Lizenzgebühren**

Eine völlige Quellensteuerbefreiung in Übereinstimmung mit dem OECD-MA wäre wünschenswert.

Dies würde auch der von Österreich in jüngerer Zeit gepflegten Abkommenspraxis entsprechen, bei Lizenzgebühren dem Quellenstaat keine Besteuerungsrechte mehr zu überlassen. Es ist jedoch einzuräumen, dass Algerien in den bisher abgeschlossenen DBA zumindest ein 10%iges Quellenbesteuerungsrecht vorsieht.

stellung/fp/Algerien.doc

- 3 -

Eine Anpassung an die Fortentwicklung im Bereich der EDV durch Aufnahme des Passus "Software" in den Abkommenstext wäre wünschenswert. Eine exakte Abgrenzung als Lizenzgebühr gegenüber Software als Übertragung des Vollrechts (Veräußerung der an der Software bestehenden Rechte, OECD-MA, Tz 15 zu Art 12) oder der Übertragung des Nutzungsrechts zum allgemeinen persönlichen oder betrieblichen Gebrauch (OECD-MA, Tz 14 zu Art 12) sollte jedenfalls in Erwägung gezogen werden.

#### **Zu Art 14 – Selbständige Arbeit**

In Anlehnung an die Revision 2000 des OECD-MA sollte die im Art 14 vorgesehene Regelung

für "selbständige Arbeit" gänzlich gestrichen und in Art 7 integriert werden. Denn zwischen der „Betriebsstätte“ iSd Art 7 und der „festen Einrichtung“ besteht kein materieller Unterschied.

Die Regelung weicht ferner inhaltlich insoweit von der früheren OECD-Konzeption ab, als auch ohne Begründung einer festen Einrichtung ein Quellenbesteuerungsrecht entsteht, sobald die freiberufliche Tätigkeit im Quellenstaat 183 Tage überschreitet. Obzwar langfristige freiberufliche

Tätigkeiten in der Regel unter Nutzung von Räumlichkeiten und damit unter Begründung einer festen Einrichtung abgewickelt werden dürften, muss dies nicht zwingend und in jedem Fall so sein. Wir würden es daher zumindest begrüßen, wenn der entsprechenden Passus aus dem Abkommensentwurf eliminiert werden würde.

#### **Zu Art 15 – Unselbständige Arbeit**

In der Praxis hat sich die Fristberechnung, bei der auf die Aufenthaltsdauer pro Steuerjahr bzw. Kalenderjahr abgestellt wird, als einfachere Methode erwiesen. Die Regelung ist daher zu begrüßen.

#### **Zu Art 21 – Andere Einkünfte**

Zu begrüßen ist die OECD-konforme Formulierung. Nach unseren Erfahrungen versuchen insbesondere Entwicklungs- und Schwellenländer Quellenbesteuerungsrechte aufgrund der subsidiären Zuteilungsregel für andere Einkünfte durchzusetzen, wonach ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat des Einkommensempfängers das Besteuerungsrecht zugewiesen wird.

#### **Zu Art 23 – Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**

Die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf österreichischer Seite durch die Befreiungsmethode

unter Progressionsvorbehalt entspricht der traditionellen Abkommenspraxis in Österreich.

stellung/fp/Algerien.doc

- 4 -

Wir begrüßen, dass man in Art 23 auf eine „switch over-Klausel“ verzichtet hat, denn wir haben diese bisheriger österreichischer Abkommenspraxis widersprechende und OECD-widrige

Begrenzung immer abgelehnt.

Art 23 sieht ein abkommensrechtliches Schachtelprivileg vor, wobei abweichend vom innerstaatlichen

österreichischen Recht keine Mindestbeholdendauer vorgesehen ist. Wir begrüßen

diese im Hinblick auf die in Art 10 vorgesehene Schachtelbeteiligung vorgesehene konsequente

Regelung.

#### **Zu Art 26 – Informationsaustausch**

Das DBA sieht den sog. „großen Auskunftsverkehr“ vor, wonach die Vertragsstaaten auch Informationen austauschen können, die zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts erforderlichlich

sind. Aus unserer Sicht wäre ein kleiner Informationsaustausch vorzuziehen.

Folgende nunmehr in der österreichischen DBA-Praxis übliche Formulierungen sollten in das DBA aufgenommen werden: „Auch in einem solchen Fall darf die Vertraulichkeit personenbezogener

Daten nur durchbrochen werden, so weit dies zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen oder überwiegender öffentlicher Interessen notwendig ist“.

Wir empfehlen uns mit vorzüglicher Hochachtung

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Dr. Wolfgang Seitz

stellung/fp/Algerien.doc